

(Oberster Gerichtshof) nicht befugt, über die Grenzen der §§ 472 und 473 ZPO hinaus abzusprechen. Sie müsste jedoch diese Grenzen überschreiten, um der Entscheidung des Staatsgerichtshofes entsprechen zu können.⁷⁵¹

Auch nach dem neuen Staatsgerichtshofgesetz verhält es sich so, dass der Staatsgerichtshof gemäss Art. 17 StGHG «nur» den Hoheitsakt der belangten Behörde kassieren und dann gegebenenfalls ihr auch nur auftragen kann, in der Sache neuerlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hebt dagegen die erfolgreich angegriffenen Entscheidungen auf und verweist die Sache an ein zuständiges Gericht zurück. Dies ist regelmässig die erste Instanz, damit dem Beschwerdeführer bei erneutem Streit keine Instanz verloren geht.⁷⁵²

4. Beispiele enderledigender letztinstanzlicher Entscheidungen oder Verfügungen

Zur Frage der enderledigenden und letztinstanzlichen Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt werden im Folgenden beispielhaft einige Musterfälle erörtert, wie sie in der Praxis des Staatsgerichtshofes aufgetreten sind.⁷⁵³

a) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie als Urteile oder Beschlüsse ergangen sind, sind enderledigend und letztinstanzlich, solange es sich bei solchen Entscheidungen nicht um Zurückverweisungs- bzw. Rückverweisungsentscheidungen an die untere Instanz handelt, denn Zurückverweisungs- bzw. Rückverweisungsentscheidungen sind zwar letztinstanzlich, jedoch nicht enderledigend.⁷⁵⁴ Als enderledigend und letztinstanzlich und daher mit Indivi-

751 StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. April 1976, nicht veröffentlicht, S. 12.

752 Benda/Klein, S. 284, Rz. 672. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Praxis diesbezüglich nicht einheitlich ist.

753 Siehe ausführlich für die alte Rechtslage, an der sich auf Grund der verfassungskonform einschränkenden Auslegung des Begriffs «enderledigend» in Art. 15 Abs. 1 StGHG durch den Staatsgerichtshof nicht viel geändert hat, Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 134 ff.

754 Siehe dazu die Leitentscheidungen StGH 2004/6, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 25; StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 13